

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. K Nr. 28, S. 255) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Putbus in der Sitzung vom 07. April 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung

1. Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht anderes bestimmt ist, durch rechtzeitiges Einrücken im redaktionellen Teil der „Putbusser Nachrichten“.
2. Über den Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 07. April 1994

Bohn

1. Stellv. Bürgermeister